

Merkblatt

Entrichtung von Beiträgen an den MPA-Fonds der AGZ

1. Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH am 27. März 1995 beschlossen, dass die Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) der beruflichen Grundausbildung als Medizinische Praxisassistentin EFZ (MPA) im Kanton Zürich von den Mitgliedern der AGZ solidarisch finanziert werden.
2. Zur Entwicklung und Finanzierung eines Angebotes an überbetrieblichen Kursen (ÜK) ist bei der AGZ ein MPA-Fonds eingerichtet. Diesem MPA-Fonds sind alle Mitglieder der AGZ unterstellt, in deren Praxisbetrieb MPA beschäftigt sind.
3. Das Inkasso der von den Mitgliedern der AGZ an den MPA-Fonds zu entrichtenden Beiträgen wurde von der AGZ der Familienausgleichskasse der AGZ, der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* übertragen. Die *medisuisse* überweist die Beiträge an den MPA-Fonds der AGZ.
4. Der MPA-Beitrag der Mitglieder der AGZ wird von *medisuisse* in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihnen beschäftigten ausgebildeten MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA, Arztsekretärin oder FaGe tätig sind (ohne Lernende) ausgerichtet werden. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilen die Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die beitragspflichtige MPA-Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.
5. Die *medisuisse* erhebt die MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Während des Jahres haben die Arbeitgebenden Akontobeiträge zu leisten. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich.

Höhe des MPA-Beitrags

Die Höhe des MPA-Beitrags richtet sich nach dem Finanzbedarf des MPA-Fonds und soll abzüglich von Staatsbeiträgen und sonstigen Erträgen die jährlichen Kosten der ÜK decken. Der MPA-Beitrag wird von der Delegiertenversammlung (DV) der AGZ jährlich im Herbst für das Folgejahr festgesetzt.

Der **MPA-Beitrag 2026** beträgt gemäss Beschluss der DV der AGZ vom 17. November 2025
0.4% der MPA-Lohnsumme.

Auskünfte:

Fragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder die Höhe des MPA-Beitrags beantwortet gerne das Generalsekretariat der AGZ.

Zürich, November 2025